

Antragsteller/in:

Tel.: _____
Fax: _____



**Stadt Hof
Fachbereich 32 - Verkehrsaufsicht
Karolinenstr. 40
95028 Hof**

**Tel.: 09281/815-1443
Fax : 09281/815-1444
eMail: verkehrsaufsicht@stadt-hof.de**

An

**STADT HOF
-Fachbereich 32 - Verkehrsaufsicht-
Postfach 16 65**

95015 Hof

Antrag auf Erteilung einer Park-Ausnahme für soziale Dienste

Ich/Wir beantrage(n) eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung –StVO- über das Halten und Parken für soziale Dienste für das Fahrzeug

Kraftfahrzeug/e, aml. Kennzeichen: _____

Fahrzeugart: _____

Zeitraum, ab dem: _____

Begründung: _____

Mir/uns ist bekannt, dass eine Gebühr von 55,-- € pro Fahrzeug/Jahr erhoben wird.

Unterschrift

Ort

Datum

Auf der Rückseite des Antrages finden Sie wichtige Hinweise !

Wichtige Hinweise

Für Personen und Organisationen, die im sozialen Dienst tätig sind und hierbei hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreuen, können Ausnahmen erteilt werden.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass der Antragsteller zur Erfüllung seiner Aufgaben zwingend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

Die jeweilige Ausnahmegenehmigung gilt nur für das in der Ausnahmegenehmigung mit amtlichem Kennzeichen benannte Fahrzeug.

Die Nutzung von Fußgängerzonen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten (täglich 17.30 Uhr bis 10.00 Uhr) sowie auf Notfälle beschränkt. Notfälle sind vorab telefonisch oder per Fax anzu-melden.

Bei Antragstellung ist eine Gewerbebeanmeldung vorzulegen.

Der Umfang der Parkerleichterungen erstreckt sich auf:

den Bereich von eingeschränkten Halteverböten (VZ 286 StVO)

den Bereich von Halteverbotszonen (VZ 290 StVO)

den Bereich der Anwohnerparkregelungen – jedoch nicht SG (SCHLOßGASSE) –
verkehrsberuhigte Bereiche (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen

den parkscheinpflichtigen Bereich ohne Betätigung von Parkscheinautomaten

Fußgängerzonen nur während der Lieferzeit (17.30 Uhr – 10.00 Uhr)